

Geschäftsordnung der Presseförderungskommission

Gemäß § 4 Abs. 3 Z 5 Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004), BGBl. I Nr. 136/2003 idgF hat die Presseförderungskommission in ihrer Sitzung am 09.07.2026 mit der erforderlichen Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Mitglieder

Die Presseförderungskommission besteht aus sechs Mitgliedern und einer/einem Vorsitzenden.

Je zwei Mitglieder der Presseförderungskommission werden vom Bundeskanzler, vom Verband Österreichischer Zeitungen und von der für die journalistischen Mitarbeiter von Tages- und Wochenzeitungen zuständigen Gewerkschaft für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Funktionsperiode unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.

Die Tätigkeit in der Presseförderungskommission (einschließlich Vorsitz bzw. Stellvertretung) ist ehrenamtlich.

§ 2 Sitz

Die Presseförderungskommission ist bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) mit Sitz in Wien eingerichtet.

§ 3 Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Presseförderungskommission nimmt die KommAustria und in ihrem Auftrag die RTR-GmbH als deren Geschäftsapparat wahr. Die Geschäftsstelle hat die für die Sitzungsvorbereitung notwendigen administrativen Maßnahmen in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden zu treffen, für die Protokollführung zu sorgen sowie den Schriftverkehr durchzuführen.

§ 4 Vorsitz

Die sechs Mitglieder haben sich binnen zwei Wochen nach Konstituierung auf eine/n nicht aus ihrem Kreis stammende/n Vorsitzende/n zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, wird die/der Vorsitzende vom Präsidentenrat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages innerhalb von zwei weiteren Wochen bestimmt.

Bis zur Wahl bzw. Bestimmung der/des Vorsitzenden wird der Vorsitz durch eines der vom Bundeskanzler bestellten Mitglieder geführt.

Die Funktionsperiode der/des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre, längstens jedoch bis zum Ablauf der Funktionsperiode der Presseförderungskommission. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet die/der Vorsitzende vorzeitig aus, hat für den Rest der Funktionsperiode eine Neuwahl stattzufinden.

Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden führt eines der vom Bundeskanzler bestellten Mitglieder den Vorsitz in der Presseförderungskommission (Stellvertretung).

Der/Die Vorsitzende vertritt die Presseförderungskommission nach außen, sofern die Presseförderungskommission nicht im Einzelfall anderes beschließt.

§ 5 Unvereinbarkeitsbestimmung

Die/der Vorsitzende und die anderen Presseförderungskommissionsmitglieder dürfen in keinem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einer Tages- oder Wochenzeitung – auch solchen, die nicht um Förderung ansuchen – oder zu einem sonstigen Ansuchenden um Presseförderung stehen.

§ 6 Aufgaben

Zur Beratung der KommAustria in Fragen, die dieses Bundesgesetz betreffen, wird die Presseförderungskommission eingerichtet.

Der Presseförderungskommission obliegt es aufgrund § 4 Abs. 4 PresseFG 2004,

- Gutachten an die KommAustria gemäß § 4 Abs. 2 PresseFG 2004 zu erstatten,
- die Kriterien für die Prüfung der Auflagezahlen gemäß § 2 Abs. 3c PresseFG 2004 festzulegen und
- Empfehlungen für Förderrichtlinien gemäß § 4 Abs. 6 PresseFG 2004 zu beschließen.

Verlegern von Tages- oder Wochenzeitungen, die nicht eindeutig das Kriterium des § 2 Abs. 1 Z 1 PresseFG 2004 oder des § 2 Abs. 1 Z 7 PresseFG 2004 erfüllen, kann bei einstimmiger Empfehlung der Presseförderungskommission ein niedrigerer Förderungsbetrag gewährt werden (§ 4 Abs 5 PresseFG 2004).

Vor Zuteilung hat die KommAustria Gutachten der Presseförderungskommission darüber einzuholen, ob die Voraussetzungen für die Förderung vorliegen. Die Gutachten und Empfehlungen müssen begründet sein und werden im Rahmen des Sitzungsprotokolls verschriftlicht. Jedes Mitglied kann seine Darlegungen in schriftlicher Form vorlegen und verlangen, dass diese dem Protokoll angeschlossen werden.

§ 7 Einladungen zu Sitzungen

Die konstituierende Sitzung der Presseförderungskommission ist von der KommAustria einzuberufen.

Die Einberufung der Presseförderungskommission erfolgt durch die KommAustria. Die Sitzungen sind in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden nach Bedarf anzuberaumen. Die Einladung mit Ort, Tag und Stunde soll den Mitgliedern der Presseförderungskommission mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin zugesandt werden. Die Einladung erfolgt im Regelfall über E-Mail. In dringenden Fällen kann innerhalb einer kürzeren Frist und auch telefonisch eingeladen werden.

Unterlagen, die die Beratungsgegenstände der Kommission betreffen, sollen den Mitgliedern und der/dem Vorsitzenden, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, gleichzeitig mit der Einladung zugestellt werden.

Die Einladung zu den Sitzungen hat einen Vorschlag für die Tagesordnung zu enthalten. Jedes Mitglied kann schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Solchen Anträgen ist stattzugeben, wenn sie mindestens sieben Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle einlangen.

§ 8 Teilnahme an Sitzungen

Die Sitzungen der Presseförderungskommission sind nicht öffentlich. Die Presseförderungskommission kann beschließen, Sachverständige und Auskunftspersonen zu hören.

Die KommAustria sowie die sachlich zuständigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der RTR-GmbH als Geschäftsapparat der KommAustria nehmen, sofern die Presseförderungskommission nichts Abweichendes beschließt, an den Sitzungen der Presseförderungskommission ohne Stimmrecht teil.

§ 9 Sitzungsführung

Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße und rasche Führung der Geschäfte zu sorgen.

Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Presseförderungskommission einen entsprechenden Beschluss fasst. Dieser Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Beschlussfassung

Die Presseförderungskommission ist beschlussfähig, wenn **mindestens die Hälfte der Mitglieder und die/der Vorsitzende anwesend** sind. Diese Mitglieder müssen nicht physisch anwesend sein, eine Remote-Teilnahme ist in begründeten Ausnahmefällen ausreichend, muss jedoch der Geschäftsstelle vorab mitgeteilt werden.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen (inklusive Remote-Teilnahme). Der Beschluss der Geschäftsordnung sowie Empfehlungen der Presseförderungskommission für Förderrichtlinien bedürfen einer **Mehrheit von mindestens zwei Drittel** der abgegebenen Stimmen. Empfehlungen der Presseförderungskommission gemäß § 4 Abs. 5 PresseFG 2004, wonach Verlegern von Tages- oder Wochenzeitungen, die nicht eindeutig

das Kriterium des § 2 Abs. 1 Z 1 PresseFG 2004 oder des § 2 Abs. 1 Z 7 PresseFG 2004 erfüllen, ein niedrigerer Förderungsbetrag gewährt werden kann, bedürfen der **Einstimmigkeit**. Die/der Vorsitzende ist stimmberechtigt.

Grundsätzlich haben alle Mitglieder an den Sitzungen der Presseförderungskommission teilzunehmen. Im **Verhinderungsfall** ist dies dem/der Vorsitzenden sowie der Geschäftsstelle möglichst umgehend mitzuteilen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann die Stimme mit schriftlicher Vollmacht auf ein teilnehmendes Mitglied übertragen werden. Keinem Mitglied kann mehr als eine Stimme übertragen werden.

Mitglieder, bei denen im Hinblick auf eine bestimmte Angelegenheit wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, können sich bei der Beschlussfassung der Presseförderungskommission über die von diesem Fall betroffene Stellungnahme **enthalten**. Dies darf jedoch nicht zu einer Unterbindung der Aufgaben der Mitglieder, nämlich die Beratung der Förderstelle und die Erstellung von Gutachten, führen. Bei berechtigter Enthaltung aller Kommissionsmitglieder im Einzelfall kommt es zu keinem (vollständigen) Gutachten. Kann hinsichtlich eines Förderwerbers nicht entschieden werden, ist dennoch ein Gutachten hinsichtlich der übrigen Förderwerber zu erstellen. Ein Gutachten kommt außerdem nicht zustande, sollte nur der Vorsitzende seine Stimme abgeben.

Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse und in dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung im Umlaufweg erfolgen. In diesem Fall hat die Geschäftsstelle den Beschlussentwurf den Mitgliedern der Presseförderungskommission zur schriftlichen Stimmabgabe binnen einer gewissen Frist zu übermitteln; für die Beschlussfassung ist zusätzlich erforderlich, dass alle Mitglieder der Beschlussfassung im Umlaufweg zustimmen.

Beschlüsse der Presseförderungskommission, insbesondere Gutachten und Empfehlungen, sind schriftlich im Protokoll festzuhalten. Bestätigt der/die Vorsitzende bzw. seine/ihre Stellvertretung die Abnahme des Protokolls, gilt der Beschluss als gefasst (Endabnahme des Protokolls).

§ 11 Protokoll

Über die Sitzungen und Beratungen wird von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll geführt, das allen Mitgliedern zur Genehmigung übersendet wird.

Allfällige Änderungen des Ergebnisprotokolls werden der Geschäftsstelle binnen fünf Werktagen schriftlich übermittelt. Nach Fristablauf wird der/die Vorsitzende kontaktiert und zur Endabnahme des Protokolls aufgefordert. Im Falle einer Verhinderung des/der Vorsitzenden kann das Protokoll auch durch seine/ihre Stellvertretung abgenommen werden.

§ 12 Verschwiegenheit

Die Mitglieder und die/der Vorsitzende der Presseförderungskommission sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit in der Presseförderungskommission bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im überwiegenden bzw. wirtschaftlichen Interesse eines Förderungswerbers oder zur Vorbereitung einer Entscheidung der KommAustria geboten ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit **09.07.2026** in Kraft.

Für die Presseförderungskommission

09.07.2026

Der Vorsitzende

Univ. Prof. i.P. Dr. Roman Hummel